

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 02/2023

veröffentlicht am 26.06.2023

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (4. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird.

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2023, wird verordnet:

1. *In § 1 1. Satz entfällt die Zeichenfolge „6a Abs 3 Z 2, 9, 10, 11a, 13,“ sowie die Zeichenfolge „27 Abs. 11,“.*
2. *In § 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „sofern § 4 nichts anderes bestimmt,“.*
3. *In § 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ausgenommen für Verfahren gemäß § 4,“.*
4. *§ 4 entfällt.*
5. *Dem § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:*

„(8) Die Änderungen der 4. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich sowie der Anhang, treten mit 01.08.2023 in Kraft.“
6. *Der Anhang lautet wie folgt:*

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2023)

- | | |
|--|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen | |
| a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 263,30 |
| b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 678,29 |
| c) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 880,12 |
| d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.509,50 |
| e) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.710,11 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren | € 372,35 |
| 3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 | € 48,89 |
| 4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998 | € 27,57 |
| 5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 245,74 |
| 6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998 | € 86,51 |
| 7. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 263,30 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 678,29 |
| c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 880,12 |
| d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.509,50 |
| e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.710,11 |
| 8. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 205,61 |
| 9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 | € 127,75 |

10. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998 € 127,75

Erklärung:

- § 5a Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, die nicht automatisch anzuerkennen sind.
- § 14 Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
- § 15 (2, 3) Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
- § 35 Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
- § 39 (2) Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
- § 40 (6) Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms
- § 40a (2) Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Der geschäftsführende Vizepräsident